



STRAFRECHTLICHE HAFTUNG IN DER GEMEINDE

anhand des „Amtsmissbrauches“

14.10.2020

Altes Rathaus Linz

RA DR. VERENA HAUMER

LUGHOFFER, MOSER & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

A - 4020 LINZ, GRABEN 16
TELEFON: +43 (732) 272 272
TELEFAX: +43 (732) 272 272 - 27
E-MAIL: OFFICE@LUGHOFFER.COM

A - 4050 TRAUN, BAHNHOFSTRASSE 5
TELEFON: +43 (7229) 62 144
TELEFAX: +43 (7229) 62 144 - 14
E-MAIL: TRAUN@LUGHOFFER.COM

WWW.LUGHOFFER.COM

AMTSMISSBRAUCH

AMTSMISSBRAUCH (I)

Missbrauch der Amtsgewalt

§ 302.

- (1) Ein **Beamter**, der mit dem **Vorsatz**, dadurch einen anderen an seinen **Rechten zu schädigen**, seine **Befugnis**, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes **als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte** vorzunehmen, **wissentlich missbraucht**, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat **einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden** herbeiführt.

AMTSMISSBRAUCH (II)

TATHANDLUNG

- **wissentlicher Befugnismissbrauch**
- grundsätzlich jedes wissentliche pflichtwidrige Verhalten eines Beamten im Rahmen seiner Befugnisse
- Der Täter muss
 - befugt sein, namens des Rechtsträgers bzw. für diesen
 - Amtsgeschäfte
 - in Vollziehung der Gesetze vorzunehmen.
 - **Nur der Missbrauch eben dieser Befugnis führt zur objektiven Tatbestandsverwirklichung.**

AMTSMISSBRAUCH (III)

Täter = BEAMTER

- funktionale Auslegung des Beamtenbegriffs
 - maßgebliches Kriterium = **tatsächlich ausgeübte Funktion** →
 - **die im Namen und mit Willen des Rechtsträgers erfolgte Ausübung der betreffenden Funktion**
 - dienstrechtliches Ernennungs- oder Anstellungsverhältnis, Einbindung in die Organisationsstruktur des Rechtsträgers und zeitliche Dauer sind keine unabdingbaren Voraussetzungen
- Legaldefinition in § 74 Abs 1 Z 4 StGB → 3 Typen des Beamten:
- **mit Verwaltungsaufgaben Betraute**
 - sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung Betraute
 - mit entsprechender (Hoheits-)Befugnis ausgestattet; kein Abstellen auf arbeitsrechtliche Befugnisse
 - sonstige Aufgaben = zB alle Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, sofern sie keine Rechtshandlungen sind (zB Protokollführung)
 - **Nicht:** Tätigkeiten untergeordneter Art, die nur die äußeren Voraussetzungen für den eigentlichen Amtsbetrieb schaffen (zB Reinigungspersonal, Kraftfahrer, Portiere)

AMTSMISSBRAUCH (IV)

- **zur Vornahme von Rechtshandlungen bestellte Beamte**
 - als bestelltes Organ des Rechtsträgers in dessen Namen Rechtshandlungen vorzunehmen
 - nicht bloß faktische Verrichtungen
 - Rechtshandlungen = behördliche Entscheidungen aller Art (Urteile, Beschlüsse, Bescheide, behördeninterne oder externe Weisungen, Aufträge, Ersuchen etc)
 - Rechtsträger = zB Gebietskörperschaften (ua Gemeinde), Gemeindeverband
 - zB „§ 57a KFG-Beamter“, Amtssachverständiger
- **Auslandsbezug**
 - nach einem anderen Bundesgesetz oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gleichgestellte Person

AMTSMISSBRAUCH (V)

Beispiele für Beamte

- Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, Landeshauptleute, Bürgermeister
- Angehörige der Finanz- und Schulverwaltung, Bedienstete der Kammern und Sozialversicherungen
- Polizisten, Polizeischüler, Berufs- und Laienrichter, Staatsanwälte, Grundbuchsführer, Bewährungshelfer
- ehrenamtlich ad hoc bestelltes Mitglied einer Wahlbehörde
- der zur Ausstellung eines Gutachtens nach § 57a Abs 4 KFG ermächtigter Gewerbetreibender
- der zur Prüfung von Fahrtschreibern, digitalen Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzern (§§ 24, 24a KFG) Ermächtigter

AMTSMISSBRAUCH (VI)

Weitere Beispiele

- Mitglieder des Gemeinderats bei Wahrnehmung von Verwaltungsakten hoheitlicher oder privatwirtschaftlicher Natur, zB:
 - Erlassung einer Durchführungsverordnung
 - Zustimmung zur Auftragsvergabe
 - Funktion des GRates als Baubehörde 2. Instanz (alte Rechtslage)
- aber nicht: Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans (NR, BR, Landtage)
 - ist eine Person zB Mitglied des NR und gleichzeitig Bürgermeister → Beamter (nur) in seiner Funktion als Bürgermeister
- Amtssachverständige iSd § 52 Abs 1 AVG, weil sie ein integraler Bestandteil des behördlichen Verfahrens in der Hoheitsverwaltung sind
 - aber nicht: übrige Sachverständige, die nur als fachkundige Person einen Befund aufnehmen und sich darüber gutachterlich äußern

AMTSMISSBRAUCH (VII)

BEFUGNIS zur Vornahme von Amtsgeschäften

- heißt **rechtliches Dürfen** = Erlaubnis zur Vornahme (bestimmter) Amtsgeschäfte
- **abstrakter Aufgabenbereich** = Gegenstand der Befugnis
- muss zur konkreten Amtshandlung zumindest **der Art nach** („in abstracto“) aufgrund seiner dienstlichen Bestellung berechtigt sein
- nicht entscheidend ist, ob der Beamte seinem Dienstauftrag zufolge auch konkret mit dem betreffenden Amtsgeschäft befasst ist
- eine nicht zukommende Befugnis kann nicht missbraucht werden!
 - Vortäuschung der Beamtenstellung oder Anmaßung amtlicher Befugnisse ist kein Amtsmissbrauch, aber ggf. Amtsanmaßung

AMTSMISSBRAUCH (VIII)

AMTSGESCHÄFT

- **Rechtshandlungen** als Organ des Rechtsträgers
- **faktische Verrichtungen** im Zusammenhang mit hoheitlicher Verwaltungsbefugnis, die ihrer Art nach wie Rechtshandlungen zu werten sind
 - zB FinPol begutachtet Baustelle; Verfälschung einer Beweis machenden Niederschrift
- der Umfang der in abstracto eingeräumten Befugnis = äußerste Grenze des Amtsgeschäfts
- zB bloßes Verwahren von Geldern ohne Verpflichtung zu weiterem Amtshandeln ist nicht Vornahme eines Amtsgeschäftes
 - Gemeindesekretär, der sich eingenommene Verwaltungsabgaben und sonstige Gelder aus der Handkasse zueignet, begeht Veruntreuung (iVm § 313 StGB), sofern die Gelder lediglich zu Verwahrung gedacht waren und keine weitere Verfügungsbefugnis bestand
- missbräuchliche Benützung dienstlich zur Verfügung stehender Hilfsmittel (zB Computer, Telefon, Dienstfahrzeug) für private Zwecke ist keine Tätigkeit im Rahmen hoheitlicher Verwaltung

AMTSMISSBRAUCH (IX)

Beispiele

▪ Privatarbeit im Auftrag des Vorgesetzten

- Ausübung der Dienstaufsicht über Untergebene im Bereich der **Hoheitsverwaltung** = Amtsgeschäft
- missbräuchliche Verwendung liegt daher zB vor, wenn Kanzleipersonal zur Verrichtung privater Sekretariatsarbeit durch einen Bürgermeister verwendet wird (zB Aussendung von Einladungen für Generalversammlung des Sportvereins, in dem Bürgermeister Präsident ist)

▪ Beschaffen personenbezogener Daten

- das Ermitteln personenbezogener Daten kann amtsmissbräuchlich sein (telefonisch, mündlich, schriftlich oder durch elektronische Abfragen)
- als Quellen personenbezogener Daten kommen alle Aufzeichnungen oder Speicherungen von Informationen in Betracht, die bereits Gegenstand der Datenverarbeitung irgendeiner Behörde waren
- auch wenn zB bloß zur Befriedigung privater Neugier

AMTSMISSBRAUCH (X)

VOLLZIEHUNG DER GESETZE

- bedeutet Tätigkeiten ua im Bereich der **Hoheitsverwaltung** (nicht bei Gesetzgebung)
- Abgrenzung von Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung primär anhand der Rsp
- zur **allgemeinen Unterscheidung**:

Hoheitsverwaltung

- **Vollziehung der Gesetze**
- Auftreten mit Befehls- und Zwangsgewalt
- Einsatz bestimmter Rechtsformen (Bescheid, Verordnung)
- **schlichte Hoheitsverwaltung**
spezifischer funktionaler Zusammenhang mit Hoheitsakt, insb. Vorbereitung, Begleitung oder Umsetzung eines Hoheitsaktes

Privatwirtschaftsverwaltung

- **Anwendung der Gesetze**
- rechtliche Gleichordnung zwischen Rechtssubjekten
- Handeln in Rechtsformen des Privatrechts
- zB Beschaffungsvorgänge, Verträge über Sponsoringleistungen

AMTSMISSBRAUCH (XI)

BEISPIELE

Hoheitsverwaltung

- Bestimmung von Gebühren
- Verkehrs- oder Kriminalpolizei
- ministerielle Verwaltungstätigkeit
- Baupolizei
- Förderungsverwaltung
- besoldungsrechtliche Angelegenheiten in Verbindung mit einem im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten

Privatwirtschaftsverwaltung

- Herstellung und Instandhaltung öffentlicher Straßen und gemeindeeigener Gebäude
- Subventionsgewährung, sofern kein subjektiver Rechtsanspruch gewährt wird
- Betrieb einer eigenen Kfz-Werkstätte
- Führung einer Krankenanstalt
- Beschaffung von benötigtem Material und Kanzleibedarf

AMTSMISSBRAUCH (XII)

Beispiele

- Malversationen im Bauamt
 - iZm der Vergabe baulicher Ausführungen → § 153 StGB
 - iZm dem Baubewilligungsverfahren → § 302 StGB
- Malversationen im Bereich der sog. Daseinsvorsorge
 - Vorschreibung von Gebühren mittels Bescheid, Anschlusszwang → § 302 StGB
 - Errichtung der entsprechenden Anlagen, Erneuerungsarbeiten → § 153 StGB
- Malversationen im Bereich Finanzen
 - Einheben und Verrechnen von gesetzlich determinierten, durch Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühren → § 302 StGB
 - Verrechnen und Anweisen von Gehältern der Vertragsbediensteten → § 153 StGB
 - Anordnung tatsächlich nicht geleisteter Überstunden und deren Entlohnung als Mehrdienstleistung iSd §§ 47 ff BDG → § 302 StGB

handelt der Anordnende gutgläubig → Betrug des Beamten?!

AMTSMISSBRAUCH (XIII)

- grundsätzlich **strikte Trennung** der Handlungen, wenn die Handlungsabläufe unabhängig voneinander sind
 - missbräuchliche Subventionsgewährung → § 153 StGB
 - missbräuchliche Manipulation der Buchhaltung, zB zur Verschleierung → § 302 StGB
- wenn isolierte Betrachtung von Teilakten eines **als Einheit aufzufassenden Geschehens** nicht möglich ist, ist das Gesamtverhalten zu prüfen
 - missbräuchliche Abbruchbewilligung eines denkmalgeschützten Gebäudes → § 302 StGB
 - + nachfolgende Erteilung des Abbruchauftrages → ~~§ 153 StGB~~

einheitliches mehrphasiges
Tatgeschehen

AMTSMISSBRAUCH (XIV)

MISSBRAUCH DER BEFUGNIS

- Missbrauch = vorsätzlicher Fehlgebrauch der Befugnis
- durch aktives Tun = Beamter macht von ihm zustehender Befugnis auf gesetzlich nicht vorgesehene Weise Gebrauch
- durch Mitwirken = missbräuchliche Verrichtung der vorbereitenden oder unterstützenden Tätigkeit
- durch Unterlassen = Beamter bleibt untätig, obwohl er handeln müsste
- Ermessen = rechtliches Dürfen anhand vorgegebener Kriterien innerhalb eines abgegrenzten Rahmens
 - Handlungsermessen: ob?
 - Auswahlermessen: welche?
 - Entscheidung innerhalb des vorgegebenen Ermessens unter Beachtung vorgegebener Kriterien = rechtskonform
 - Vortäuschung einer sachorientierten Ermessensabwägung oder Überschreiten der Grenzen = nicht rechtskonform

AMTSMISSBRAUCH (XV)

missbräuchliches Tun

- Genehmigung des Hausbaus im Grünland durch den Bürgermeister
- Bestätigung einer solchen Entscheidung durch Gemeinderat
- Eintragen unrichtiger Meldedaten ins Melderegister einer Gemeinde
- zu geringe bescheidmäßige Vorschreibung von Gebühren
- bescheidmäßige Bewilligung des Abbruchs eines denkmalgeschützten Gebäudes
- bescheidmäßige Bauplatzbewilligung für als Grünland gewidmete Grundstückspartellen
- Gewährung eines Nachlasses der Lustbarkeitsabgabe
- Ausstellung eines Waffenpasses ohne Vorliegen der gesetzl. Voraussetzungen

missbräuchliches Unterlassen

- Bürgermeister schreitet gegen einen ohne Baubewilligung ausgeführten und genutzten Stall nicht ein
- Vizebürgermeister vollzieht einen Bescheid der Aufsichtsbehörde nicht
- Gewerberechtsabteilungsleiter einer BH unterbindet Betrieb einer konsenslos geänderten Betriebsanlage nicht
- Nichtvorschreibung der Bauabgabe anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung
- Nichtstreichen unrichtiger Wohnsitzmeldungen im Melderegister
- Nichterstattung einer Anzeige obwohl Anzeigepflicht vorliegt

AMTSMISSBRAUCH (XVI)

INNERE TATSEITE

- wissentlicher Befugnismissbrauch +
- bedingter Schädigungsvorsatz
- richterliche Beweiswürdigung im jeweils konkreten Einzelfall

Wissentlichkeit

- Wissentlichkeit verlangt sicheres, zweifelsfreies Wissen
- Feststellung wissentlichen Befugnismissbrauchs muss mit den Kriterien logischen Denkens und allgemeiner Lebenserfahrung in Einklang stehen
- „wissen müssen“ bedeutet nicht tatsächlich wissen
- Untätigkeit beruht nicht immer auf wissentlichem Missbrauch
 - persönlichkeitsbezogene Mängel physischer wie auch psychischer Art, gravierende Unzukömmlichkeiten des Arbeitsplatzes

AMTSMISSBRAUCH (XVII)

Schädigungsvorsatz

- Bezug zwischen Befugnismissbrauch und Schädigungsvorsatz ist erforderlich
- bedingter Vorsatz auf Schädigung im konkreten Recht genügt (ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden)
- Schaden ist in objektiver Rechtsverletzung verwirklicht

Beispiele

- Schlamperei und Desinteresse
- Motiv „Arbeitsersparnis oder Arbeitserleichterung“
- Überzeugung, dass Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Befugnisse ist, selbst bei abwegiger Rechtsmeinung oder bei einem vorwerfbaren Irrtum
- nicht: Dienstunfähigkeit

AMTSMISSBRAUCH (XVIII)

RECHTFERTIGUNGSGRÜNDE

- tatbestandsmäßiges Verhalten kann ausnahmsweise von der Rechtsordnung gebilligt werden, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt:
- **(Nicht-)Befolgen einer Weisung**
 - Art 20 Abs 1 letzter Satz B-VG; § 44 Abs 2 BDG: bedingt Befolgung der Weisung einen Verstoß gegen strafgesetzliche Vorschriften, hat der Beamte die Befolgung der Weisung abzulehnen (Empfehlung: Dokumentation!)
 - lehnt der Beamte die Weisung diesfalls nicht ab → kein Rechtfertigungsgrund
 - auch Weisungsgeber hat eigenständig für eine solche Weisung einzustehen
 - Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes bei weisungswidrigem Verhalten reicht ebenfalls nicht als Rechtfertigungsgrund aus
 - dem untergeordneten Organ steht es nicht zu, die Berechtigung einer nicht iSd Art 20 Abs 1 B-VG belasteten Weisung zu hinterfragen → Nichtbefolgung kann Missbrauch durch Unterlassen sein
 - § 44 Abs 3 BDG: *„Hält der Beamte eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.“*

AMTSMISSBRAUCH (XIX)

WEITERE RECHTFERTIGUNGSGRÜNDE

▪ Pflichtenkollision

- zwei einander ausschließende, in der Rechtsordnung objektivierbare Pflichten führen dazu, dass die Erfüllung der einen Rechtspflicht zwangsläufig zu einer Verletzung der anderen führen muss
- Erfüllung der ein höherwertiges oder zumindest ein gleichwertiges Rechtsgut betreffenden Pflicht kann ein Rechtfertigungsgrund
- zB: Bürgermeister, der bewilligungswidrigen Betrieb wegen des Interesses des Wohles der Gemeinde nicht untersagt = kein Rechtfertigungsgrund

UNTREUE
(UNTER AUSNÜTZUNG EINER
AMTSSTELLUNG)

UNTREUE / AUSNÜTZUNG EINER AMTSSTELLUNG (I)

Untreue

§ 153.

(1) Wer seine **Befugnis**, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, **wissentlich missbraucht** und **dadurch** den anderen **am Vermögen schädigt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Seine Befugnis missbraucht, wer in **unvertretbarer Weise** gegen solche **Regeln verstößt**, die dem **Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen**.

(3) Wer durch die Tat einen **5 000 Euro** übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen **300 000 Euro** übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung

§ 313.

Wird eine auch sonst mit Strafe bedrohte **vorsätzliche Handlung** von einem **Beamten unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit** begangen, so kann bei ihm das **Höchstmaß** der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.

UNTREUE / AUSNÜTZUNG EINER AMTSSTELLUNG (II)

- missbräuchliches Handeln als Beamter in der **Privatwirtschaftsverwaltung**
- **wissentlicher Missbrauch der Befugnis**, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten
- dadurch bewirkte (zumindest bedingt) **vorsätzliche Schädigung** dieses anderen am Vermögen
- Beamter als unmittelbarer Täter, wenn ihm im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung die Befugnis zur vermögensrechtlichen Berechtigung oder Verpflichtung des Rechtsträgers eingeräumt ist
- Mitentscheidungsbefugnis reicht aus: zB Kollektivvertretungsbefugter hat Befugnismissbrauch zu verantworten, wenn er ohne Einvernehmen mit den anderen Vertretungsbefugten handelt
- erforderliche Vertretungsmacht beruht idR auf **behördlichem Auftrag, Gesetz** (zB durch Wahl bestellten Bürgermeister) oder **Rechtsgeschäft** (zB bei Vertragsbediensteten)
- Befugnismissbrauch wie bei Amtsmissbrauch
 - Vertretbarkeit des Befugnisgebrauchs ex ante aus Sicht eines objektiven Dritten zum Zeitpunkt des Gebrauchs
 - vertretbare Auffassung bei auslegungsbedürftigen Regeln = kein Missbrauch
 - Ermessensmissbrauch
 - Business Judgement Rule iSd § 25 Abs 1a GmbHG, § 84 Abs 1a AktG

UNTREUE / AUSNÜTZUNG EINER AMTSSTELLUNG (III)

- mängelfreie Einwilligung des Machtgebers
 - nachträgliche Genehmigung reicht nicht aus
- Befugnis bedarf der Umsetzung durch ein Rechtsgeschäft oder eine Rechtshandlung
 - zB Bestellung von Waren, Dispositionen über den Einsatz von Dienstnehmern, Kontoverfügungen
- nur der dem Rechtsträger zugefügte Vermögensschaden ist relevant
- Schaden muss unmittelbar durch den Missbrauch der Vertretungsbefugnis entstanden sein
- Wissentlichkeit / bedingter Schädigungsvorsatz
- kein Bereicherungsvorsatz erforderlich; meist nur Motiv des missbräuchlichen Verhaltens
- Beispiele
 - Malversationen eines im Bauamt tätigen Beamten iZm der Vergabe baulicher Ausführungen → § 153 StGB
 - Malversationen eines im Bauamt tätigen Beamten iZm des Baubewilligungsverfahrens → § 302 StGB
 - Vorschreibung von Gebühren mittels Bescheid, Anschlusszwang → § 302 StGB
 - Errichtung der entsprechenden Anlagen, Erneuerungsarbeiten → § 153 StGB

UNTREUE / AUSNÜTZUNG EINER AMTSSTELLUNG (IV)

§ 313 StGB: Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung

- = fakultative Strafraumen- und Strafbemessungsvorschrift
- Erhöhung der angedrohten Freiheits- oder Geldstrafe **um die Hälfte**
- sofern die Straftat unter Ausnutzen der dem Beamten durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen wurde
- derzeit häufigere Anwendung durch das Gericht

KORRUPTIONSPRÄVENTION & RICHTIGES VERHALTEN IM „HAFTUNGSFALL“

KORRUPTIONSPRÄVENTION (I)

- Prävention bedeutet nach Möglichkeit, Korruptionsstrafen zu verhindern
- Personalauswahl / Nebenbeschäftigungen
- Schulungen / Workshops
- transparente Strukturen und Prozesse
- effektives „Internes Kontrollsystem“
 - insb. Vier-Augen-Prinzip
 - Korruption entsteht durch Kontrolldefizite
 - erhöhte Korruptionsneigung bei geringer Aufdeckungswahrscheinlichkeit
 - präventive und abschreckende Wirkung nur bei Offenlegung der Maßnahmen
- Whistleblowing
- regelmäßige Risikoanalysen / Frühindikatoren
- Sanktionen bei Nichteinhaltung von Regeln (Anzeigepflicht gem. § 78 StPO?!)
- Index Transparente Gemeinde 2019: Welche österreichischen Städte und Gemeinden sind besonders transparent? (1. Wien, 2. Graz, 3. Linz) - <https://www.ti-austria.at/>

KORRUPTIONSPRÄVENTION (II)

Ursachen für Korruption

- Unzufriedenheit mit Arbeit / Vorgesetzten
- „Dienst nach Vorschrift“
- niedrige Leistungsbereitschaft
- wenig Vertrauen in Vorgesetzte
- häufiges Involviertsein in Konflikte und Mobbing
- geringe Akzeptanz von Führungsentscheidungen
- eingeschränkte Loyalität
- häufige Abwesenheiten

„behavioral red flags“

- über die Verhältnisse leben
- finanzielle Schwierigkeiten
- ungewöhnliches Naheverhältnis von Gemeindebediensteten zu Bürgern
- mangelnde Bereitschaft zur Aufgabenteilung
- familiäre bzw. Beziehungsprobleme
- Gereiztheit und Argwohn

- Überprüfung bei Aufnahme sowie laufend

KORRUPTIONSPRÄVENTION (III)

▪ Wo sind die Risikobereiche in einer Gemeinde?

Systemimmanente Faktoren	Rot	Gelb	Grün
Aufgabenkonzentration			
Dauer der Entscheidungsprozesse lang			
Entscheidungs- bzw. Ermessungsspielraum groß			
Fachliche Mängel			
Kontrollsystem			
Aufgabenspezifische Faktoren			
Auftragsvergaben			
Bauangelegenheiten			
Bewilligungen / Genehmigungen			
Förderungen / Subventionen			
Märkte und Messen			



VERHALTEN IM „HAFTUNGSFALL“

- Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in Wien + Außenstellen (zB Linz)
- Anzeige (Anfangsverdacht)
- Anzeigepflicht / Möglichkeit der tätigen Reue ?!
- Einleitung eines Ermittlungsverfahrens
 - Ladung zur Einvernahme
 - Hausdurchsuchung
 - Zeugeneinvernahmen
 - Erhebung von Beweismitteln
- Beendigung des Verfahrens
 - Einstellung
 - Diversion
 - Verurteilung (Rechtsmittel)

Amtsverlust

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

LUGHOFFER, MOSER & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

LINZ | TRAUN

WWW.LUGHOFFER.COM

LUGHOFFER, MOSER & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

A - 4020 LINZ, GRABEN 16
TELEFON: +43 (732) 272 272
TELEFAX: +43 (732) 272 272 – 27
E-MAIL: OFFICE@LUGHOFFER.COM

A - 4050 TRAUN, BAHNHOFSTRASSE 5
TELEFON: +43 (7229) 62 144
TELEFAX: +43 (7229) 62 144 – 14
E-MAIL: TRAUN@LUGHOFFER.COM

WWW.LUGHOFFER.COM